

**Niederschrift
zur 2. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der
Ortsgemeinde Oberwies**

Sitzungstermin: Dienstag, 04.02.2020
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:45 Uhr
Ort, Raum: Gemeindehaus Oberwies
veröffentlicht: Mitteilungsblatt „aktuell“ Nr. 05/2020 vom 30.01.2020

Anwesend sind:

Unter dem Vorsitz von

Herr Dieter Pfaff

Von den Ratsmitgliedern

Frau Claudia Best

Herr Tobias Ebelhäuser

Herr David Kaffai

Herr Thomas Klein

Von den Beigeordneten

Herr Michael Aulmann

Frau Heike Pfaff

Es fehlen:

Tagesordnung:

1. Jahresrechnung 2017
 - 1.1. Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2017
Vorlage: 20 DS 16/ 0011
 - 1.2. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2017 und Vortrag des Jahresergebnisses auf neue Rechnung
Vorlage: 20 DS 16/ 0009
 - 1.3. Entlastung des Bürgermeisters, des Ortsbürgermeisters und der jeweils in Vertretung tätig gewesenen Beigeordneten für den Jahresabschluss 2017
Vorlage: 20 DS 16/ 0013
2. Jahresrechnung 2018
 - 2.1. Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2018
Vorlage: 20 DS 16/ 0012
 - 2.2. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 und Vortrag des Jahresergebnisses auf neue Rechnung
Vorlage: 20 DS 16/ 0010
 - 2.3. Entlastung des Bürgermeisters, des Ortsbürgermeisters und der jeweils in Vertretung tätig gewesenen Beigeordneten für den Jahresabschluss 2018
Vorlage: 20 DS 16/ 0014
3. Erlass einer Geschäftsordnung
Vorlage: 20 DS 16/ 0008
4. Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Oberwies über die Erhebung von Hundesteuer
Vorlage: 20 DS 16/ 0007
5. Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen oder ähnlichen Zuwendungen
Vorlage: 20 DS 16/ 0015
6. Mitteilungen und Anfragen
7. Einwohnerfragestunde

Protokoll:

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

TOP 1 Jahresrechnung 2017**TOP 1.1 Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2017
Vorlage: 20 DS 16/ 0011****Sachverhalt:**

Die festgestellten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen können der beigefügten Anlage 1 entnommen werden, diese lagen den Ratsmitgliedern als Sitzungsvorlage vor. Die Voraussetzungen zur Leistung der Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 GemO lagen vor. Nach Beratung werden diese anschließend vom Gemeinderat genehmigt.

Beschlussvorschlag:

Die festgestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen 2017 nach der vorliegenden Übersicht werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5
Nein:	0
Enthaltung:	2

**TOP 1.2 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2017 und Vortrag des Jahresergebnisses auf neue Rechnung
Vorlage: 20 DS 16/ 0009****Sachverhalt:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2019 den Jahresabschluss (§ 108 Abs. 2 und 3 GemO) der Ortsgemeinde Oberwies für das Haushaltsjahr 2017 nach der Vorschrift des § 113 GemO geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gem. § 113 Abs. 3 GemO über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht erstellt.

Des Weiteren hat der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 112 Abs. 7 GemO die Ergebnisse der Prüfung in einem Schlussbericht zusammengefasst, der dem Gemeinderat ebenfalls vorzulegen ist. Der Prüfungs- und Schlussbericht ist der Vorlage beigefügt.

Im Rahmen der Prüfung kam es zu keinen Beanstandungen.

Vor Abgabe des Prüfungsberichts an den Ortsgemeinderat wurde gem. § 113 Abs. 4 GemO der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Oberwies die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung gegeben. Auf eine Stellungnahme wurde verzichtet.

In der Ergebnisrechnung wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.253,78 EURO ausgewiesen. Ein Haushaltsausgleich wird in der Ergebnisrechnung erreicht, wenn nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist. Ein Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt konnte somit nicht erreicht werden.

Des Weiteren weist die Schlussbilanz ein negatives Eigenkapital auf, so dass die Gemeinde Oberwies bilanziell überschuldet ist.

In der Finanzrechnung beträgt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO 12.301,11 EURO. Damit konnten die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten finanziert werden. Weiterhin konnte der Liquiditätskredit gegenüber der Einheitskasse reduziert werden und ein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO erreicht werden. Die Schlussbilanz schließt in Aktiva und Passiva mit einer Bilanzsumme von 702.503,50 EURO ab.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat den Jahresabschluss gem. § 114 Abs. 1 GemO festzustellen:

Beschlussvorschlag:

1. **Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2017 wird beschlossen.**
2. **Die Verrechnung bzw. der Vortrag der Jahresergebnisse der Ergebnisrechnung in Höhe von - 2.253,78 € und der Finanzrechnung in Höhe von 12.301,11 € wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 18 GemHVO beschlossen.**

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5
Nein:	0
Enthaltung:	2

**TOP 1.3 Entlastung des Bürgermeisters, des Ortsbürgermeisters und der jeweils in Vertretung tätig gewesenen Beigeordneten für den Jahresabschluss 2017
Vorlage: 20 DS 16/ 0013**

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) sowie VV Nr. 4 zu § 114 GemO über Ausschließungsgründe wird hingewiesen.

Sachverhalt:

Nach § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung hat der Ortsgemeinderat Oberwies neben dem Beschluss über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau (vormals Verbandsgemeinde Nassau), des Ortsbürgermeisters und der jeweils in Vertretung des Bürgermeisters und des Ortsbürgermeisters tätig gewesenen Beigeordneten zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau (vormals Verbandsgemeinde Nassau) und den Beigeordneten - soweit sie den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau (vormals Verbandsgemeinde Nassau) vertreten haben und dem Ortsbürgermeister und den jeweils in Vertretung tätig gewesenen Beigeordneten wird für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5
Nein:	0
Enthaltung:	2

TOP 2 Jahresrechnung 2018**TOP 2.1 Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2018
Vorlage: 20 DS 16/ 0012****Sachverhalt:**

Die festgestellten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen können der beigefügten Anlage 1 entnommen werden, diese lagen den Ratsmitgliedern als Sitzungsvorlage vor. Die Voraussetzungen zur Leistung der Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 GemO lagen vor. Nach Beratung werden diese anschließend vom Gemeinderat genehmigt.

Beschlussvorschlag:

Die festgestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen 2018 nach der vorliegenden Übersicht werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5
Nein:	0
Enthaltung:	2

**TOP 2.2 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 und Vortrag des Jahresergebnisses auf neue Rechnung
Vorlage: 20 DS 16/ 0010****Sachverhalt:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2019 den Jahresabschluss (§ 108 Abs. 2 und 3 GemO) der Ortsgemeinde Oberwies für das Haushaltsjahr 2018 nach der Vorschrift des § 113 GemO geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gem. § 113 Abs. 3 GemO über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht erstellt.

Des Weiteren hat der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 112 Abs. 7 GemO die

Ergebnisse der Prüfung in einem Schlussbericht zusammengefasst, der dem Gemeinderat ebenfalls vorzulegen ist. Der Prüfungs- und Schlussbericht ist der Vorlage beigelegt.

Im Rahmen der Prüfung kam es zu keinen Beanstandungen.

Vor Abgabe des Prüfungsberichts an den Ortsgemeinderat wurde gem. § 113 Abs. 4 GemO der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Oberwies die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung gegeben. Auf eine Stellungnahme wurde verzichtet.

In der Ergebnisrechnung wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.883,10 EURO ausgewiesen. Ein Haushaltsausgleich wird in der Ergebnisrechnung erreicht, wenn nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist. Ein Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt konnte somit nicht erreicht werden. Die Schlussbilanz weist ein negatives Eigenkapital aus.

In der Finanzrechnung beträgt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO 11.598,95 EURO. Damit konnten die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten finanziert werden. Weiterhin konnte der Liquiditätskredit gegenüber der Einheitskasse reduziert werden und ein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO erreicht werden. Die Schlussbilanz schließt in Aktiva und Passiva mit einer Bilanzsumme von 679.965,73 EURO ab.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat den Jahresabschluss gem. § 114 Abs. 1 GemO festzustellen:

Beschlussvorschlag:

3. **Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 wird beschlossen.**
4. **Die Verrechnung bzw. der Vortrag der Jahresergebnisse der Ergebnisrechnung in Höhe von – 2.883,10 € und der Finanzrechnung in Höhe von 11.598,95 € wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 18 GemHVO beschlossen.**

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5
Nein:	0
Enthaltung:	2

**TOP 2.3 Entlastung des Bürgermeisters, des Ortsbürgermeisters und der jeweils in Vertretung tätig gewesenen Beigeordneten für den Jahresabschluss 2018
Vorlage: 20 DS 16/ 0014**

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) sowie VV Nr. 4 zu § 114 GemO über Ausschließungsgründe wird hingewiesen.

Sachverhalt:

Nach § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung hat der Ortsgemeinderat Oberwies neben dem Beschluss über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters/der Beauftragten Person der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau (vormals Verbandsgemeinde Nassau), des Ortsbürgermeisters und der jeweils in Vertretung des Bürgermeisters und Ortsbürgermeisters gewesenen Beigeordneten zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgermeister/der Beauftragten Person der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau (vormals Verbandsgemeinde Nassau) und den Beigeordneten - soweit sie den Bürgermeister/die Beauftragte Person der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau (vormals Verbandsgemeinde Nassau) vertreten haben und dem Ortsbürgermeister und den jeweils in Vertretung tätig gewesenen Beigeordneten wird für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5
Nein:	0
Enthaltung:	2

TOP 3**Erlass einer Geschäftsordnung
Vorlage: 20 DS 16/ 0008****Sachverhalt:**

Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Gemeinderates bestimmt. Nach der Neuwahl hat der Gemeinderat erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen; bis dahin gilt die bisherige Geschäftsordnung. In der Vergangenheit galt in den Ortsgemeinden verbreitet die Mustergeschäftsordnung (MGeschO).

Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl des Gemeinderates ein Beschluss nicht zustande, so gilt die MGeschO nach § 37 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung (GemO). Die MGeschO ist im Kommunalbrevier ab S. 247 abgedruckt. Dieser Abdruck entspricht allerdings aufgrund eines Fehlers des Verlages nicht der aktuell gültigen Fassung.

Über den Gemeinde- und Städtebund liegt mittlerweile die aktuelle MGeschO vor, die vom Grundsatz von den Räten übernommen werden sollte. Im Falle der elektronischen Kommunikation – was im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau über das Ratsinformationssystem der Fall ist - bedarf es darüber hinaus einer rechtlichen Ergänzung im § 2 Abs. 1a, der Einfügung eines § 7 Abs. 1a, der Ergänzung des § 12 Abs. 1 um einen neuen Satz 2 und einer Ergänzung in § 14 um Abs. 4.

Dem entsprechend hat die Verwaltung einen Entwurf erarbeitet, der als Anlage beigefügt und nach § 37 Abs. 1 GemO mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder als Geschäftsordnung zu beschließen ist.

Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden Geschäftsordnung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

**TOP 4 Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Oberwies über die Erhebung von Hundesteuer
Vorlage: 20 DS 16/ 0007**

Sachverhalt:

Die Satzung der Ortsgemeinde Oberwies über die Erhebung von Hundesteuer vom 31.10.2003 basierte auf der Grundlage des Satzungsmusters zur Erhebung von Hundesteuer des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz. Dieses Satzungsmuster wurde inzwischen komplett überarbeitet, was eine Anpassung der Satzung der Ortsgemeinde Oberwies im Sinne einer Neufassung sinnvoll erscheinen lässt.

Insbesondere wurden die folgenden Paragraphen geändert:

1. § 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde
Aufgrund einschlägiger Urteile wurde die Regelung des § 5 Abs. 5 (alte Satzung) als gerichtlich nicht haltbar erklärt. Begründet wird dies insbesondere damit, dass die Gerichte hier einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vermuten, wenn eine Hundesteuersatzung, die einen erhöhten Steuersatz für „gefährliche Hunde“ festlegt und dabei an die Zugehörigkeit zu bestimmten Hunderassen die Vermutung der Gefährlichkeit knüpft, bei einem Teil der im einzelnen aufgeführten Rassen die Widerlegung der Vermutung im Einzelfall zulässt, bei einem anderen Teil dagegen nicht, ohne, dass sich für diese Differenzierung aus kynologischen Feststellungen und Erkenntnissen zu rassen-spezifischen Eigenschaften und Verhaltensweisen sachgerechte Gründe ableiten lassen.
§ 5 Abs. 5 wurde somit gestrichen.
2. § 7 Steuerbefreiung
Im Rahmen der Steuerbefreiung wurden die Rettungshunde genauer definiert und die entsprechenden Vorschriften ergänzt.

Auch das Führen von Schweißhunden mit in die Steuerbefreiung aufgenommen.
3. § 8 Steuerermäßigung
Bei der Steuerermäßigung wurde das Halten von Hunden auf höchstens zwei Hunde erhöht.

Der beigefügte Entwurf der Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Oberwies über die Erhebung von Hundesteuer wurde an das derzeit geltende Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage beigefügte Satzungsentwurf der Ortsgemeinde Oberwies über die Erhebung von Hundesteuer wird aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	0
Nein:	7
Enthaltung:	0

**TOP 5 Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen oder ähnlichen Zuwendungen
Vorlage: 20 DS 16/ 0015**

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Hierbei sind im Gemeinderat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber.

1. Die Eheleute Rau haben einen Betrag in Höhe von 150,00 € für die Seniorenfeier Oberwies gespendet.

Zwischen der Ortsgemeinde Oberwies und den Eheleuten Rau bestehen keine Beziehungsverhältnisse.

2. Die ev. Kirchengemeinde Dornholzhausen (für Süd-West Gemeinden) hat für die Anschaffung von Spielgeräten für den Kinderspielplatz der Ortsgemeinde einen Betrag in Höhe von 500,00 € gespendet.

Zwischen der Ortsgemeinde Oberwies und der ev. Kirchengemeinde Dornholzhausen bestehen keine Beziehungsverhältnisse.

Beschlussvorschlag:

Der Spende durch die Eheleute Rau in Höhe von 150,00 € wird zugestimmt.

Der Spende durch die ev. Kirchengemeinde Dornholzhausen in Höhe von 500,00 € wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 6 Mitteilungen und Anfragen

- Die Spielplatzprüfung erfolgt im Mai 2020.
Herr Aulmann wird sich um die Reparatur des Trampolins kümmern.
- Im Backes ist der Schieber undicht, es erfolgte ein erhöhter Wasserverbrauch. Da die Undichtigkeit vor dem Hauptschieber liegt erfolgt keine Belastung für die Gemeinde. Einige Lamellen müssen erneuert werden, die Lamellen werden von der Gemeinde selbst ausgebaut und zur Fa. Schwieck nach Braubach zur Reparatur gebracht.
- Der Jagdpachtbestand beträgt ca. 3.200,-- Euro. Die Pacht wird von der Jagdgenossenschaft Dornholzhausen/Oberwies laut Satzung an die Gemeindekasse Oberwies ausgezahlt. Hiervon werden Wegebaumaßnahmen, Heckenschnittmaßnahmen, sowie Randschnittmaßnahmen an Gemeindewegen bezahlt. Die Jagdpacht wird immer mit Augenmaß eingesetzt und immer für grünpflegerische Maßnahmen.
- Die Wasserentnahme am Born gefährdet die Busse und den innerörtlichen Verkehr. Ein Gespräch mit Herrn Dreis wird geführt. Die Entnahme sollte dann ohne Behinderung erfolgen.
- An Feldwegen kommt es zu Mistablagerungen von Kleintierdung. Ein Gespräch mit Herrn Dreis wird geführt und die Sachlage geklärt.
- Ein Feldweg wird als Parkplatz benutzt. Ein Gespräch mit Herrn Lorch wird geführt und die Sachlage geklärt.
- Die VBG – Umlage beträgt pro Quartal 10.813,-- Euro.
- Der Bündelausschreibung der SÜWAG wurde vom Bürgermeister zugestimmt. Eine Beschlussfassung wird in der nächsten Sitzung erfolgen.
- Immer wieder wird über die Telefonanlage im Gemeindehaus diskutiert. Man ist für eine Abmeldung, um Kosten zu sparen. Die Rechnungsprüfung 2019 soll hier abgewartet werden und dann ein finaler Beschluss gefasst werden.
- „Ausgleichsmaßnahme Wegebau“

Hier erfolgt die endgültige Beratung und Festsetzung durch den DLR Mtb. im Rahmen der Flurbereinigung.

- Der Friedhofsheckenschnitt soll im Oktober erfolgen. Ein Angebot der Fa. Max Wagner über 300,-- liegt uns vor.
- Es sollte der Fluchtweg am DGH / Notausgang neu überplant werden
- Wir benötigen ein Brett für den Aushang. Herr Basset hat sich bereit erklärt, ein Schild zu liefern.
- Die abgelagerten Reifen wurden entsorgt.

TOP 7 Einwohnerfragestunde

Entfällt.

Für die Richtigkeit:

Datum: 14.04.21

Dieter Pfaff
Vorsitzender

Heike Pfaff
Schriftführerin